

Verbandsgemeinde Weilerbach

Flächennutzungsplan, Teilbereiche „Aufm Rech 1“ und „Aufm Rech 2“

Rechtswirksamer Flächennutzungsplan
der Verbandsgemeinde Weilerbach



Geänderte Teilbereiche des Flächennutzungsplanes
der Verbandsgemeinde Weilerbach



Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 - BauGB, §§ 1 bis 11 - BauNVO)

W Wohnbauflächen
(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

M Gemischte Bauflächen
(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)

Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

Grünflächen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 - BauGB, §§ 1 bis 11 - BauNVO)

M Gemischte Bauflächen
(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224).

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716).

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224).

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224).

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LbauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. November 2025 (GVBl. S. 672, 673).

Landesplanungsgesetz (LPiG) vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283, 295).

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473).

Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (GVBl. S. 738).

Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2023 (GVBl. S. 207).

Landeswassergesetz (LWG) vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (GVBl. S. 728).

Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).

Verfahrensvermerke

1 Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)
Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weilerbach hat in seiner Sitzung am _____ die Aufstellung des Flächennutzungsplanes mit den Teilbereichen "Aufm Rech 1" und "Aufm Rech 2", beschlossen. Dieser Beschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weilerbach hat in seiner Sitzung am _____ den Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB gefasst.
Der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom _____ bis _____ die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen auf Grundlage des Vorentwurfs gewährt. Auf Anfrage wurde sie über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Dabei wurde ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ unter Beifügung des Flächennutzungsplanvorentwurfs sowie des Vorentwurfs der Begründung über die Planung unterrichtet und zur Äußerung bis zum _____ aufgefordert.
Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping) nach § 2 Abs. 4 BauGB zu äußern.

4 Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weilerbach hat in seiner Sitzung am _____ den Entwurf des Flächennutzungsplanes gebilligt und den Beschluss zur Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB gefasst. Der Entwurf des Flächennutzungsplans mit Begründung wurde im Zeitraum vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausgelegt.
Ort und Dauer der Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekannt gemacht mit der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind. Es wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.
Die Stellungnahmen wurden vom Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am _____ gewürdigt.

5 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)
Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weilerbach hat in seiner Sitzung am _____ den Entwurf des Flächennutzungsplanes gebilligt und den Beschluss zur formellen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB gefasst. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom _____ zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum _____ aufgefordert.
Die Stellungnahmen wurden vom Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am _____ gewürdigt.

6 Feststellungsbeschluss
Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am _____ den Flächennutzungsplan mit den Teilbereichen "Aufm Rech 1" und "Aufm Rech 2", festgestellt. Der Verbandsgemeinderat hat die vorliegende Begründung zum Flächennutzungsplan gebilligt.

7 Genehmigung (§ 6 Abs. 1 BauGB)
Mit Bescheid vom _____ Az.-Nr. _____ hat die Kreisverwaltung Kaiserslautern in ihrer Funktion als untere Landesplanungsbehörde die Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weilerbach genehmigt.

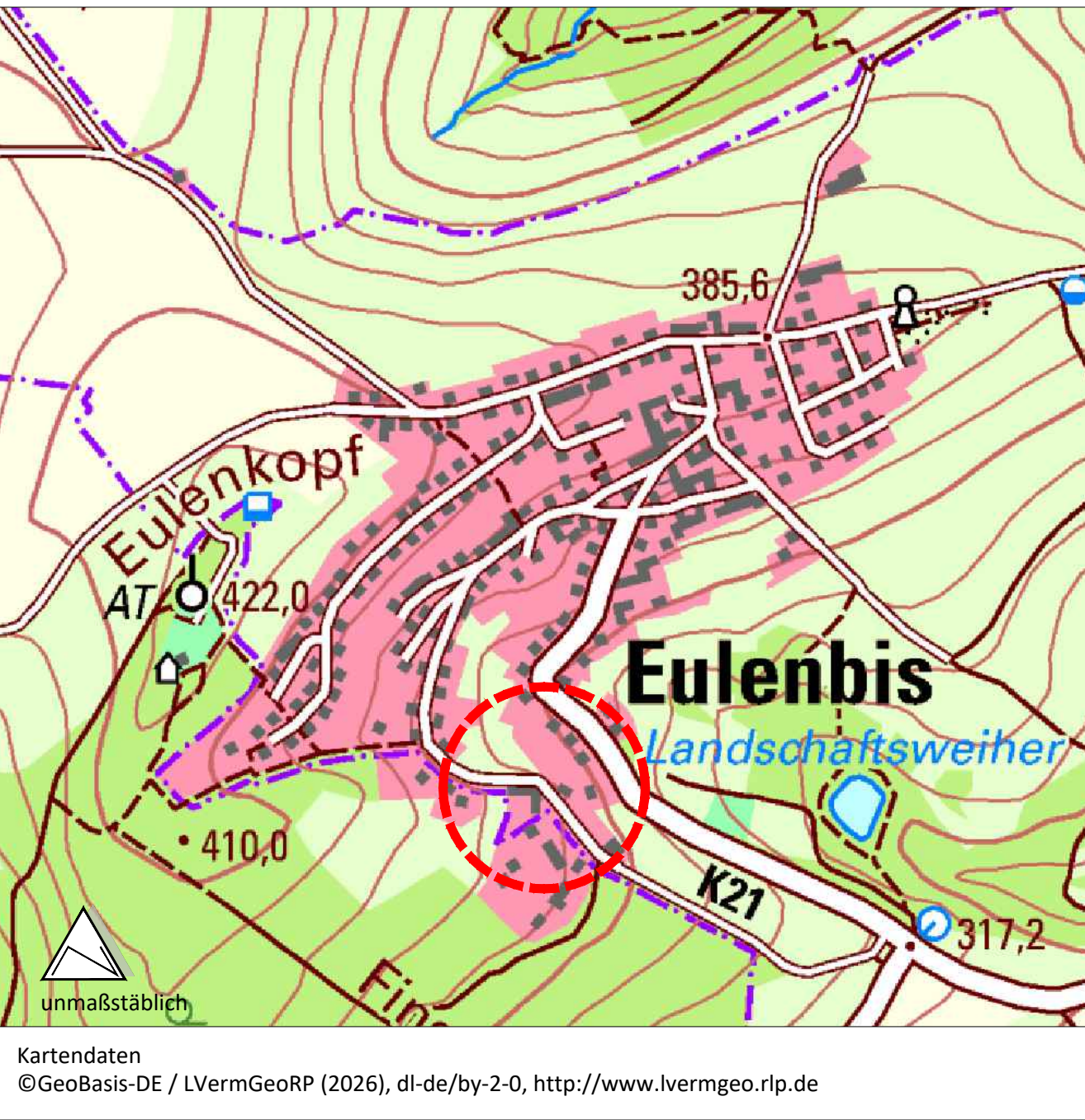
8 Ausfertigung
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Plans unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Weilerbach übereinstimmt.

Weilerbach, den

Verbandsbürgermeister

.....
(Ralf Schwarm)

9 Bekanntmachung (§ 6 Abs. 5 BauGB)
Die ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung erfolgte am _____.
Mit dieser Bekanntmachung ist die Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weilerbach rechtswirksam.



Auftraggeber		Ortsgemeinde Eulenbis			
Projekt		Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Weilerbach, Teilbereiche „Aufm Rech 1“ und „Aufm Rech 2“			
Bearbeitet	Name	Datum	Maßstab	1: 1.000	Planstand Vorentwurf
Gezeichnet	sb	07.09.26	Blattgröße	1100/ 560	
	am	07.09.26	Projekt-Nr.	PK25-032	
 Forschungs- und Informations-Gesellschaft für Fach- und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung mbH		Bahnhofstraße 22 67655 Kaiserslautern Tel: +49 631 36245-0 Fax: +49 631 36245-99 firu-k11@firu-mbh.de			Berliner Straße 10 13187 Berlin Tel: +49 30 288775-0 Fax: +49 30 288775-9 firu-berlin@firu-mbh.de
		www.firu-mbh.de			